Nebenabrede

über die Rahmenvereinbarung zur Beauftragung zum Zwecke der Durchführung außendienstlicher Sachverhaltsaufklärung

zur Vereinbarung über die
Ausgestaltung einer Kooperation
für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
gemäß § 3 Absatz 2 Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem kommunalen Träger: Stadt/(Land-)Kreis _____
vertreten durch _____

und

der Bundesagentur für Arbeit,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit _____

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Ziel der Beauftragung 1
§ 2 Aufgabenbeschreibung 1
§ 3 Auftragsdurchführung 1
§ 4 Informationspflichten 2
§ 5 Kosten und Erstattung von Aufwendungen 2

ENTWURF

§ 1 Gegenstand und Ziel der Beauftragung

Der kommunale Träger beauftragt die Agentur [alternativ: Die Agentur beauftragt den kommunalen Träger] mit der Durchführung außendienstlicher Sachverhaltsaufklärung. Ziel der außendienstlichen Sachverhaltsaufklärung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung.

§ 2 Aufgabenbeschreibung

Der Auftrag der außendienstlichen Sachverhaltsaufklärung kann insbesondere umfassen:

1. Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts,
2. Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum,
3. Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft zur Haushaltsgemeinschaft,
4. Feststellung von Indizien, die geeignet sind, die Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft zu widerlegen,
5. Feststellung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hierzu auch Gespräche mit Arbeitgebern,
6. Überprüfung von Wohnungsverhältnissen,
7. Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs von Beihilfen nach § 23 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3 Auftragsdurchführung

(1) Der beauftragende Vertragspartner übermittelt dem Beauftragten mit dem Ermittlungsauftrag:

1. eine abschließende Aufgabenbeschreibung,
2. den Anlass für die Sachverhaltsermittlung,
3. eine kurze Sachverhaltsschilderung und
4. erforderliche Kopien des Akteninhalts oder entsprechende Datenbankauszüge.

(2) Während der Ausführung des einzelnen Auftrages darf der Beauftragte nur für den beauftragenden Vertragspartner tätig werden. Dabei macht der Beauftragte deutlich, dass er für den beauftragenden Vertragspartner die Sachverhaltsaufklärung wahrnimmt.

(3) Der Auftrag zur außendienstlichen Sachverhaltsaufklärung wird innerhalb von X Arbeitstagen abschließend bearbeitet. Dies schließt die Übermittlung des Prüfberichts an den beauftragenden Vertragspartner ein. Sofern die Bearbeitung länger dauert, wird der beauftragende Vertragspartner über die Gründe der Verzögerung und den voraussichtlichen Zeitpunkt der abschließenden Bearbeitung informiert.

§ 4 Informationspflichten

Die Vertragspartner unterrichten sich in laufenden Beauftragungsfällen gemäß §§ 44b Absatz 3, 45a und 50 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich über:

1. wesentliche Änderungen in den Verhältnissen der Betroffenen (beispielsweise Umzug, Arbeitsaufnahme, Abmeldung aus dem Leistungsbezug),
2. Gründe, die weitere Ermittlungen entbehrlich machen.

§ 5 Kosten und Erstattung von Aufwendungen

(1) Der beauftragende Vertragspartner erstattet dem Beauftragten eine Fallpauschale für die Personalgesamt- und Sachkosten, die durch die Beauftragung entstehen. Für jeden abschließend bearbeiteten Auftrag beträgt die Fallpauschale *[xxx]* Euro.

(2) Die Fallpauschale für die Ausführung eines Auftrages setzt sich zusammen aus:

1. den Aufwendungen für die Vor- und Nacharbeit,
2. den Aufwendungen für die An- und Abfahrt und
3. den Aufwendungen für die außendienstliche Sachverhaltsaufklärung bei dem Hilfebedürftigen vor Ort.

Für Aufwendungen nach Satz 1 Nummer 1 werden dem Beauftragten 0,75 Vollzeitäquivalent-Stunden erstattet. Für Aufwendung nach Satz 1 Nummer 2 werden dem Beauftragten 3,0 Vollzeitäquivalent-Stunden und für Aufwendungen nach Satz 1 Nummer 3 1,0 Vollzeitäquivalent-Stunden erstattet. Für die Berechnung des Wertes einer Vollzeitäquivalentstunde gilt eine Jahresarbeitszeit von 1 576 Stunden. Diese Angabe wird an den vom Bundesminis-

terium der Finanzen zum Zwecke von Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Beschäftigte regelmäßig aktualisierten Betrag angepasst.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist die Fallpauschale auch bei nicht abschließender Sachverhaltsaufklärung zu erstatten, soweit der Auftrag deshalb unerledigt zurückgegeben wurde, weil der Beauftragte den Hilfebedürftigen bei sechs Außenterminen nicht angetroffen hat oder der Zutritt zur Wohnung vom Hilfebedürftigen verweigert wurde.

(4) Liegen zu einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Ermittlungsaufträge vor, die zusammen erledigt werden, fällt nur eine Fallpauschale an.

(5) Soweit der beauftragende Vertragspartner seinen Auftrag zurücknimmt, sind dem Beauftragten die bis dahin entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Ort, Datum	Ort, Datum
Stadt/Landkreis	Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit